



Satzung

Roland zu Dortmund e.V.

beschlossen am 07.09.2021 durch die Mitgliederversammlung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Roland zu Dortmund e.V." und ist in das Vereinsregister am 9. März 1964 eingetragen worden.
- (2) Vereinssitz ist Dortmund.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Genealogie, der Heraldik und verwandter wissenschaftlicher Nebenzweige, national und international.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung und Veröffentlichung von Werken des genannten wissenschaftlichen Inhalts,
- b) regelmäßige Arbeitssitzungen,
- c) Organisation von Führungen,
- d) Beratung der Mitglieder bei ihren familiengeschichtlichen Forschungen,
- e) Unterhaltung einer vereinspezifischen Bibliothek mit Suchkarteien,
- f) Übernahme von genealogischen Nachlässen und Sammlungen,
- g) Präsenz auf genealogischen Veranstaltungen und Beratung von Interessenten,
- h) Kontakte mit genealogischen Verbänden und Vereinen und anderen Institutionen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Natürliche oder juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.
 - b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
 - c) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- d) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Natürliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die genealogische Forschung erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 1. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 2. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 3. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Der Vorstand kann in Fällen sozialer Härte Stundung gewähren oder den Beitrag zeitlich befristet ermäßigen. Nach Ablauf der zeitlichen Befristung ist zu prüfen, ob die Voraussetzung zur Ermäßigung weiterhin besteht. Bei der Beitragsstundung dürfen Beiträge nicht kumuliert werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9),
- b) der Vorstand (§ 10).

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist einmal jährlich einzuberufen.

Die MV wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich auf dem Postwege oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung, über die Höhe der Beiträge und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(3) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl und Abwahl des Vorstands,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(4) Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von dessen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter.

(5) Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (6) Stimmabgabe
Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dafür den Antrag stellt.
- (7) Beschlussfassung
Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Protokoll
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Virtuelle Mitgliederversammlung
Anstelle einer MV als Präsenzveranstaltung kann zu einer virtuellen MV einberufen werden. Die virtuelle MV ist gegenüber der präsenten MV nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in seiner Einladung mit. Virtuelle MV finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig, spätestens aber 12 Stunden vor Beginn der Versammlung die Zugangsmöglichkeit. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen MV richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die MV. Eine virtuelle MV über die Auflösung des Vereins ist unzulässig

§ 10 Vorstand

- (1) Aufgabe des Vorstands
Der Vorstand leitet den Verein und fasst die für die Förderung der Ziele und der Tätigkeiten des Vereins notwendigen Beschlüsse.
- (2) Zusammensetzung des Vorstands
- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und je einem Stellvertreter.
 - Dem Vorstand angeschlossen ist eine notwendige Anzahl von Beisitzern, die vom Vorstand für bestimmte Aufgaben ernannt werden.
- (3) Wahl des Vorstands
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Annahme der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- (4) **Amtsdauer**
Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) **Ausscheiden oder Amtsniederlegung**
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus oder legt es sein Amt nieder, so kann für die restliche Zeit der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) **Vertretung des Vereins**
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister, vertreten.
- (7) **Aufgaben des Vorstands**
Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben
- a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung,
 - b) Vorschlag zur Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr,
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus dem Vermögensstatus zum 31. Dezember sowie einer Einnahme-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres und eines Jahresberichts,
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Durchführung von Satzungsänderungen gem. §13 (2) und (3) dieser Satzung.
- (8) **Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. § 9 (9) dieser Satzung gilt entsprechend für Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzung kann vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet werden. Sind beide verhindert, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (9) **Protokoll**
Die Beschlüsse des Vorstands werden in Protokollen festgehalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.
- (10) **Erstattung von Aufwendungen**
Die Mitglieder des Vorstands arbeiten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte zugewendet werden. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die Ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

§ 11 Kassenprüfung

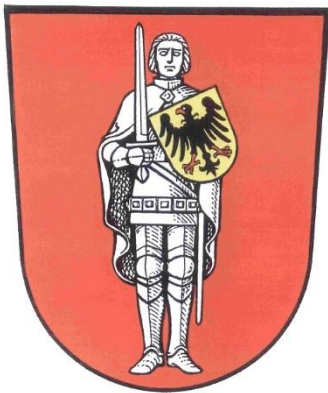
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund (Stadtarchiv), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Unwirksame Klauseln und Schlussbestimmungen

- (1) Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.
- (2) Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, selbstständig solche Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt oder die zu ändernde Bestimmung unwirksam ist.



Roland zu Dortmund e.V.
Postfach 10 33 41
44033 Dortmund

Telefon: 0170 8 43 20 86

Email: info@roland-zu-dortmund.de

Internet: <https://roland-zu-dortmund.weebly.com>

Facebook: <https://de-de.facebook.com/RolandZuDortmund>